

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.09.2025

Geschäftszahl

Ro 2023/04/0045

Rechtssatz

Die Auslegungen von Bescheiden stellen Rechtsfragen dar, die ausgehend von den jeweiligen Umständen zu lösen sind und aus diesem Grund in ihrer Bedeutung in der Regel nicht über den Einzelfall hinausgehen. Die Anfechtung solcher Rechtsfragen vermag daher nur dann die Zulässigkeit einer Revision zu begründen, wenn das VwG im Einzelfall zu einem rechtlich unvertretbaren Ergebnis gelangt, das sich aus Gründen der Rechtssicherheit als korrekturbedürftig erweist (vgl. die ständige Rechtsprechung zur vergleichbaren Auslegung von Parteierklärungen im Einzelfall, etwa VwGH 11.12.2023, Ra 2021/04/0095, Rn. 14).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RO2023040045.J02